**6. NOVEMBER 2022 - Königlicher Erlass zur Abänderung der Modalitäten und Bedingungen der Tax-Shelter-Regelung in Ausführung der Artikel 194*ter* bis 194*ter*/3 des Einkommensteuergesetzbuches 1992**

(*Belgisches Staatsblatt* vom 6. Juni 2024)

Diese deutsche Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

**FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST FINANZEN**

**6. NOVEMBER 2022 - Königlicher Erlass zur Abänderung der Modalitäten und Bedingungen der Tax-Shelter-Regelung in Ausführung der Artikel 194*ter* bis 194*ter*/3 des Einkommensteuergesetzbuches 1992**

BERICHT AN DEN KÖNIG

 Sire,

 mit dem Erlass, den wir die Ehre haben, Eurer Majestät zur Unterschrift vorzulegen, wird darauf abgezielt, bestimmte Modalitäten für die Umsetzung der Tax-Shelter-Regelung zu regeln.

 Zunächst wird mit diesem Erlass bezweckt, Ausführungsbestimmungen für die Zulassung und die Aussetzung und den Entzug der Zulassung von in Betracht kommenden Produktionsgesellschaften im Sinne von Artikel 194*ter*/3 des Einkommensteuergesetz­buches 1992 (EStGB 92) vorzusehen.

 In Betracht kommende Produktionsgesellschaften und Vermittler müssen, um in Anwendung von Artikel 194*ter*/3 des EStGB 92 Rahmenübereinkommen schließen zu können, vorab zugelassen werden.

 Ziel dieses Erlasses ist es, die bestehenden Modalitäten und Bedingungen, die für audiovisuelle Werke und Bühnenproduktionen gelten, auch auf Videospiele anwendbar zu machen.

 Zulassungen, die Produktionsgesellschaften im Rahmen der Tax-Shelter-Regelung "audiovisuelle Künste" erteilt werden, gelten weder im Rahmen der Tax-Shelter-Regelung "Bühnenproduktion" noch im Rahmen der Tax-Shelter-Regelung "Videospiele" und umgekehrt, was sich aus der vorgeschriebenen Haupttätigkeit der Produktionsgesellschaft ergibt.

 Außerdem werden mit diesem Erlass bestimmte administrative Modalitäten der Tax-Shelter-Regelung geregelt, was im Grunde einer Kodifikation der bestehenden Praxis entspricht.

 So wird ausdrücklich geregelt, wie die Tax-Shelter-Bescheinigung zu beantragen ist und welche Art von Informationen übermittelt werden müssen.

 Um einen reibungslosen und geordneten Informationsaustausch zu ermöglichen, wird ein neues "Tax-Shelter-Portal" in die Anwendung MyMinfin des FÖD Finanzen eingeführt.

 Die Einführung dieses Portals bietet auch die Möglichkeit, Rahmenübereinkommen zu zentralisieren, die im Monat nach ihrer Unterzeichnung dem FÖD Finanzen angezeigt werden müssen.

 Schließlich ist in diesem Erlass eine begrenzte terminologische Anpassung vorgesehen.

 In Artikel 194*ter* § 12 des EStGB 92 wird ausdrücklich verwiesen auf das Gesetz vom 11. Juli 2018 über das öffentliche Angebot von Anlageinstrumenten und deren Zulassung zum Handel an geregelten Märkten und auf die Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist, und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG.

 Mit diesem Erlass wird gewährleistet, dass diese Terminologie auch im KE/EStGB 92 konsequent angewendet wird.

**KOMMENTAR ZU DEN ARTIKELN**

**Artikel 1**

 Die Überschrift von Kapitel 1 Abschnitt 27*bis/*1 des KE/EStGB 92 wird angepasst, was den Verweis auf die betreffenden Artikel ("Artikel 194*ter* bis 194*ter*/3 des EStGB 92") betrifft.

**Art. 2**

 Artikel 734/1 des KE/EStGB 92 wird angepasst, was den Verweis auf die betreffenden Artikel ("Artikel 194*ter* bis 194*ter*/3 des EStGB 92") betrifft.

**Art. 3**

 Artikel 734/2 des KE/EStGB 92 wird sowohl in § 1, was Produktionsgesellschaften betrifft, als auch in § 2, was Vermittler betrifft, angepasst, damit auch Zulassungsanträge in Bezug auf Videospiele einbegriffen sind.

 Dem Zulassungsantrag muss fortan auch eine Kopie der Ergebnisrechnung und der Bilanz oder eine Prognose davon beigefügt werden.

 Gemäß dem Gesetz vom 5. Juli 2022 zur Festlegung verschiedener steuerrechtlicher Bestimmungen müssen Produktionsgesellschaften nämlich auch nachweisen können, dass ihre Haupttätigkeit die Entwicklung und Produktion entweder von audiovisuellen Werken, von Bühnenproduktionen oder von Videospielen ist, um als in Betracht kommende Produktions­gesellschaften zugelassen zu werden.

 Ebenso wird in Artikel 734/2 des KE/EStGB 92 der Verweis auf das Gesetz vom 11. Juli 2018 mit den Bestimmungen der Artikel 194*ter* bis 194*ter*/3 des EStGB 92 in Übereinstimmung gebracht.

 Schließlich wird auch der Verweis auf die Adresse des zuständigen Dienstes des FÖD Finanzen ersetzt, da die Kommunikation künftig auf elektronischem Wege über das Tax-Shelter-Portal erfolgen wird.

 Der Artikel ist gemäß Punkt 6 des Gutachtens Nr. 72.140/3 des Staatsrates vom 30. September 2022 angepasst worden.

**Art. 4**

 Artikel 734/5 des KE/EStGB 92 wird abgeändert, um ein neues Verfahren für die Aussetzung und den Entzug von Zulassungen für Zwecke des Tax Shelter vorzusehen.

 In Artikel 194*ter* § 1 Absatz 1 Nr. 2 des EStGB 92 ist insbesondere eine Rechtsgrundlage für die Aussetzung und den Entzug der erteilten Zulassung als in Betracht kommende Produktionsgesellschaft vorgesehen; jedoch ist darin bestimmt, dass die Modalitäten des Aussetzungs- und Entzugsverfahrens vom König näher bestimmt werden.

 Zulassungen können in zwei Fällen ausgesetzt und entzogen werden.

 Zum einen kann die Zulassung als in Betracht kommende Produktionsgesellschaft ausgesetzt und entzogen werden, wenn der hauptsächliche Zweck und die Haupttätigkeit der zugelassenen Produktionsgesellschaft nicht mehr in der Entwicklung und Produktion in Betracht kommender Werke bestehen.

 Dazu kann anhand des Jahresabschlusses des Unternehmens überprüft werden, ob das Ergebnis, das durch Produktion und Verwertung in Betracht kommender Werke erzielt wird, mindestens 50 Prozent des Gesamtergebnisses entspricht.

 Ist dies nicht der Fall, wird vermutet, dass die Entwicklung und Produktion in Betracht kommender Werke nicht die Haupttätigkeit des Unternehmens darstellen, was die Produktionsgesellschaft widerlegen kann, indem sie nachweist, dass sich ihre Kosten hauptsächlich auf die Produktion und Verwertung in Betracht kommender Werke beziehen und die übrigen Tätigkeiten nur einen begrenzten Anteil an den Ausgaben der Gesellschaft darstellen, obwohl mit diesen Tätigkeiten einen höheren Anteil am absoluten Ergebnis erzielt wird.

 Wenn die für die Produktion in Betracht kommender Werke bestimmten Mittel nicht für diesen Zweck verwendet werden, muss auch davon ausgegangen werden, dass die Haupttätigkeit der Produktionsgesellschaft nicht mehr in der Entwicklung und Produktion in Betracht kommender Werke besteht.

 Ein zweiter Grund für die Aussetzung und den Entzug einer Zulassung besteht im wiederholten Verstoß gegen Artikel 194*ter* §§ 6, 11 oder 12 des EStGB 92.

 Dabei handelt es sich also um einen durch die in Betracht kommende Produktionsgesellschaft begangenen Verstoß hinsichtlich des Höchstbetrags, den die Produktionsgesellschaft dem Anleger zahlen kann, hinsichtlich der Nichtgewährung eines anderen wirtschaftlichen oder finanziellen Vorteils an den in Betracht kommenden Anleger oder gegen die Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Juli 2018 über das öffentliche Angebot von Anlageinstrumenten und deren Zulassung zum Handel an geregelten Märkten und der Verordnung 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist, und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG.

 Ein wiederholter Verstoß liegt vor, wenn eine Produktionsgesellschaft von einem Verstoß in Kenntnis gesetzt wurde und dennoch erneut einen solchen Verstoß begeht.

 Die Aussetzung muss der Produktionsgesellschaft schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.

 Die schriftliche Inkenntnissetzung über die Aussetzung muss nicht unbedingt in Form eines Briefes erfolgen, sondern kann auch in Form einer E-Mail oder einer Mitteilung über das "Tax-Shelter-Portal" in der Anwendung MyMinfin des FÖD Finanzen übermittelt werden.

 Die Inkenntnissetzung muss den Grund für die Aussetzung und eine Frist enthalten, binnen der hinsichtlich der festgestellten Verstöße Abhilfe geschaffen werden muss.

 Der Grund für die Aussetzung umfasst auch die Feststellung, die zur Aussetzung geführt hat.

 Bei Aussetzungen aufgrund des Nichtvorliegens der Haupttätigkeit und des hauptsächlichen Zwecks wird es sich um Feststellungen handeln, die sich aus der Prüfung der Ergebnisrechnung und der Bilanz der Produktionsgesellschaft ergeben, aus der hervorgeht, dass die Produktion und Verwertung in Betracht kommender Werke nicht die Haupttätigkeit darstellen.

 Bei Aussetzungen aufgrund wiederholter Verstöße gegen Artikel 194*ter* §§ 6, 11 oder 12 des EStGB 92 werden die festgestellten Verstöße aufgelistet und wird auf die Inkenntnissetzung in Bezug auf den ersten begangenen Verstoß verwiesen.

 Die Produktionsgesellschaft verfügt über eine Frist von mindestens einem Monat, um der Lage abzuhelfen, die zur Aussetzung geführt hat.

 Wenn die ursprünglich gewährte Frist nicht ausreicht, kann die Produktionsgesellschaft eine zusätzliche Frist beantragen, um der Lage abzuhelfen. Der für Finanzen zuständige Minister oder sein Beauftragter überprüft, ob eine Verlängerung der Frist gerechtfertigt ist beziehungsweise ob die Zulassung entzogen werden muss.

 Bei Entzug der Zulassung kann ein neuer Zulassungsantrag gemäß dem in den Artikeln 734/2 und 734/3 des KE/EStGB 92 vorgesehenen Verfahren eingereicht werden.

 In § 2 ist der erforderliche Informationsaustausch mit anderen Akteuren im Rahmen der Tax-Shelter-Regelung vorgesehen.

**Art. 5**

 Artikel 734/7 des KE/EStGB 92 wird abgeändert, um die zuständige Behörde des Föderalstaates und die Verfahren in dem Fall zu bestimmen, wenn ein in Betracht kommendes Videospiel von einer juristischen Person produziert wird, die auf dem zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt ansässig ist und in die Zuständigkeit der Föderalbehörde fällt.

 Außerdem wird aus Gründen der Kohärenz der Begriff "Bühnenwerk" durch den Begriff "Bühnenproduktion" ersetzt.

**Art. 6**

 Aufgrund von Artikel 194*ter* § 7 des EStGB 92 verfügt der König über die Möglichkeit, die Organisation sowohl in Bezug auf die Erteilung als auch auf die Verwaltung der Tax-Shelter-Bescheinigungen weiter zu regeln.

 Folglich wird in diesem Erlass der Inhalt des Formulars festgelegt, das für solche Bescheinigungsanträge zu benutzen ist und über ein neues "Tax-Shelter-Portal" in der Anwendung MyMinfin des FÖD Finanzen verfügbar sein wird.

 Zunächst ist es erforderlich, dass alle Angaben mitgeteilt werden, damit das in Betracht kommende Werk, für das Rahmenübereinkommen geschlossen werden, identifiziert werden kann.

 Diese Angaben umfassen Titel, Identifizierungsnummer und Kategorie des Projekts und Angaben in Bezug auf den Zeitraum, in dem das in Betracht kommende Werk produziert wurde, das Datum der 0-Kopie/das erste für die Vollendung des in Betracht kommenden Werks relevante Datum und die Daten der Zulassung durch die zuständigen Gemeinschaften.

 Im Gutachten Nr. 72.140/3 des Staatsrates vom 30. September 2022 wird präzisiert, dass es vorkommen kann, dass bestimmte dieser Angaben nicht verfügbar sind oder sich während der Überprüfung des in Betracht kommenden Werks ändern, zum Beispiel bei einer Änderung des Titels. Wichtig ist es jedoch, das in Betracht kommende Werk identifizieren zu können, was manchmal bestimmte zusätzliche Angaben erfordern würde beziehungsweise einige der weiter oben erwähnten Angaben nicht erforderlich machen würde.

 Anhand dieser Angaben kann die Verwaltung überprüfen, ob die gemeldeten Ausgaben innerhalb der in Artikel 194*ter* § 1 Nr. 4, Artikel 194*ter*/1 § 2 Nr. 1 und Artikel 194*ter*/3 des EStGB 92 vorgesehenen Fristen getätigt worden sind und daher bei der Berechnung des Steuerwertes der Tax-Shelter-Bescheinigung berücksichtigt werden können.

 Anschließend muss eine Übersicht der in Betracht kommenden Anleger, des Betrags der Investition der in Betracht kommenden Anleger und der Summen, die sie aufgrund von Artikel 194*ter* § 6 des EStGB 92 erhalten haben, übermittelt werden.

 Darüber hinaus müssen das Gesamtbudget der Ausgaben, die sich auf das in Betracht kommende Werk beziehen, und der Gesamtbetrag der Summen, die von den in Betracht kommenden Anlegern tatsächlich gezahlt werden, angegeben werden.

 Diese Angaben müssen es der Verwaltung ermöglichen, wie in Artikel 194*ter* § 7 Nr. 6 des EStGB 92 vorgesehen zu überprüfen, ob die in Artikel 194*ter* § 4 des EStGB 92 erwähnten Bedingungen erfüllt werden.

 Der Gesamtbetrag der in Ausführung der Rahmenübereinkommen tatsächlich gezahlten Summen darf nämlich 50 Prozent des Gesamtbudgets der Ausgaben, die sich auf das in Betracht kommende Werk beziehen, nicht überschreiten.

 Wenn ein Anleger mehrere Rahmenübereinkommen für ein und dasselbe in Betracht kommende Werk geschlossen hat, müssen die Informationen für jedes Rahmenübereinkommen getrennt erteilt werden, damit die Ausgaben im Laufe der Zeit richtig zugeordnet werden können.

 Auf dem Antragsformular müssen auch alle relevanten Angaben zu den Ausgaben vermerkt werden, die es ermöglichen, den in Artikel 194*ter* § 8 des EStGB 92 erwähnten Steuerwert der Tax-Shelter-Bescheinigung zu bestimmen.

 Dabei handelt es sich in erster Linie um Angaben aus der analytischen Buchhaltung der in Betracht kommenden Produktionsgesellschaft.

 Diese Angaben müssen für Zwecke des Tax Shelter spezifisch bestimmt werden, um somit eine Kategorisierung der Ausgaben einerseits nach der Produktionsphase des in Betracht kommenden Werks und andererseits nach dem direkten oder indirekten Charakter dieser Ausgaben zu ermöglichen.

 Im Hinblick auf die Überprüfung des Betrags und der Echtheit der Ausgaben, die die in Betracht kommende Produktionsgesellschaft für die Berechnung der Tax-Shelter-Bescheinigung angibt, sind auch die Identifizierungsdaten des Lieferers des zugrunde liegenden Gutes beziehungsweise des Erbringers der zugrunde liegenden Dienstleistung erforderlich, auf das/die sich die Ausgaben beziehen.

 Schließlich muss das Datum angegeben werden, an dem die Ausgaben getätigt werden, und müssen diese Ausgaben einem Rahmenübereinkommen zugeordnet werden.

 Durch die Zuordnung zu einem spezifischen Rahmenübereinkommen und die Angabe eines Datums kann die Verwaltung überprüfen, ob eine spezifische Ausgabe tatsächlich innerhalb der in Artikel 194*ter* § 1 Nr. 4, Artikel 194*ter*/1 § 2 Nr. 1 und Artikel 194*ter*/3 des EStGB 92 vorgesehenen Fristen getätigt worden ist.

 Eine Ausgabe kann also auch auf zwei in Betracht kommende Anleger aufgeteilt werden, indem der Gesamtbetrag der betreffenden Rechnung geteilt wird und jedem Anleger ein Teil davon zugewiesen wird.

 Wenn bestimmte Ausgaben nicht zugelassen werden, entweder weil sie keine in Betracht kommenden Ausgaben für Produktion und Verwertung darstellen oder weil sie nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist getätigt worden sind, hat dies Auswirkungen auf den Wert der Tax-Shelter-Bescheinigung in Bezug auf das Rahmenübereinkommen, dem diese Ausgaben zugeordnet worden sind.

 Je nach Art der Ausgaben können zusätzliche Unterlagen erforderlich sein, damit die Verwaltung überprüfen kann, ob die Bedingungen für die Anwendung der Tax-Shelter-Regelung erfüllt sind.

 Dies betrifft zum Beispiel die Antragsakte und die von der zuständigen Gemeinschaft ausgestellte Bescheinigung in Bezug auf die Zulassung und Vollendung des in Betracht kommenden Werks.

 Darüber hinaus wird es auch möglich sein, bestimmte Angaben in Bezug auf die Produktion zu verlangen.

 Hierbei handelt es sich insbesondere um die Liste der Mitarbeiter, ihre Identifikations­nummer und die geleisteten Arbeitstage im Zusammenhang mit der Produktion, für die die in Betracht kommende Produktionsgesellschaft Ausgaben getätigt hat, die sie bei der Bestimmung des Steuerwerts der Tax-Shelter-Bescheinigung berücksichtigen lassen möchte.

 Das Formular und seine Anlagen müssen über ein neues "Tax-Shelter-Portal" in der Anwendung MyMinfin des FÖD Finanzen eingereicht werden.

 Die zuständige Verwaltung des FÖD Finanzen nimmt das gemäß diesem Erlass erstellte Formular an.

**Art. 7**

 Artikel 194*ter* § 10 des EStGB 92 ermöglicht es dem König, die praktischen Modalitäten für Erstellung, Inhalt und Form des Rahmenübereinkommens zu bestimmen.

 In diesem Erlass wird daher geregelt, wie Rahmenübereinkommen angezeigt werden müssen.

 Es ist darauf hinzuweisen, dass Rahmenübereinkommen gemäß Artikel 194*ter* § 1 Nr. 5 des EStGB 92 dem FÖD Finanzen im Monat nach ihrer Unterzeichnung angezeigt werden müssen.

 Jedoch ist in Artikel 194*ter* § 1 Nr. 5 des EStGB 92 nicht bestimmt, wie diese Rahmenübereinkommen angezeigt werden müssen.

 Mit der Einführung eines neuen "Tax-Shelter-Portals" in die Anwendung MyMinfin des FÖD Finanzen ist in diesem Erlass vorgesehen, dass Rahmenübereinkommen ebenfalls über dieses Portal angezeigt werden müssen, um wirksam zu werden.

 Damit überprüft werden kann, ob eine in Betracht kommende Produktionsgesellschaft zum Zeitpunkt des Abschlusses des Rahmenübereinkommens beim Landesamt für soziale Sicherheit keine ausstehenden Beträge zu entrichten hat, muss die in Betracht kommende Produktionsgesellschaft bei der Anzeige des Rahmenübereinkommens außerdem eine vom LASS ausgestellte Schuldenbescheinigung beifügen.

 Solange eine gültige und nicht abgelaufene Bescheinigung im "Tax-Shelter-Portal" gespeichert ist, muss die in Betracht kommende Produktionsgesellschaft diese Bescheinigung natürlich nicht jedes Mal separat hinzufügen.

**Art. 8**

 In diesem Artikel ist vorgesehen, dass der für Finanzen zuständige Minister mit der Ausführung dieses Erlasses beauftragt ist.

 Infolge des Gutachtens Nr. 72.140/3 des Staatsrates vom 30. September 2022 wurde auf das sofortige Inkrafttreten dieses Erlasses verzichtet. Folglich tritt dieser Erlass zehn Tage nach seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

 Soweit, Sire, die Tragweite des Ihnen vorgelegten Erlasses.

 Ich habe die Ehre,

Sire,

der ehrerbietige und getreue Diener

Eurer Majestät zu sein.

Der Minister der Finanzen

V. VAN PETEGHEM

\_\_\_\_\_\_

**6. NOVEMBER 2022 - Königlicher Erlass zur Abänderung der Modalitäten und Bedingungen der Tax-Shelter-Regelung in Ausführung der Artikel 194*ter* bis 194*ter*/3 des Einkommensteuergesetzbuches 1992**

 PHILIPPE, König der Belgier,

 Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

 Aufgrund des Einkommensteuergesetzbuches 1992 (EStGB 92):

 - des Artikels 194*ter* § 1 Nr. 2 Absatz 1 und 4, § 7 Absatz 7, § 8 und § 10 Absatz 2, ersetzt durch das Gesetz vom 12. Mai 2014 und zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 5. Juli 2022 zur Festlegung verschiedener steuerrechtlicher Bestimmungen,

 - des Artikels 194*ter*/1 § 1, eingefügt durch das Gesetz vom 25. Dezember 2016 über die Steuerbefreiung für Einkünfte, die in ein Rahmenübereinkommen zur Produktion eines Bühnenwerks investiert werden, und zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 5. Juli 2022 zur Festlegung verschiedener steuerrechtlicher Bestimmungen,

 - des Artikels 194*ter*/2 Absatz 2, eingefügt durch das Gesetz vom 25. Dezember 2016 über die Steuerbefreiung für Einkünfte, die in ein Rahmenübereinkommen zur Produktion eines Bühnenwerks investiert werden, und zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 27. Juni 2021 zur Festlegung verschiedener finanzieller Bestimmungen,

 - des Artikels 194*ter*/3 § 1, eingefügt durch das Gesetz vom 29. März 2019 zur Ausdehnung des Tax Shelter auf die Videospielindustrie und zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 5. Juli 2022 zur Festlegung verschiedener steuerrechtlicher Bestimmungen;

 Aufgrund des KE/EStGB 92;

 Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 6. Oktober 2022;

 Aufgrund des Einverständnisses der Staatssekretärin für Haushalt vom 27. Oktober 2022;

 Aufgrund des Gutachtens Nr. 72.140/3 des Staatsrates vom 30. September 2022, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

 Aufgrund der Stellungnahme Nr. 202/2022 der Datenschutzbehörde vom 9. September 2022;

 Auf Vorschlag des Ministers der Finanzen

 Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

 **Artikel 1** - Die Überschrift von Kapitel 1 Abschnitt 27*bis*/1 des KE/EStGB 92, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 19. Dezember 2014 und abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 27. Januar 2017, wird wie folgt ersetzt:

 "Abschnitt 27*bis*/1 - Modalitäten und Bedingungen des Verfahrens für die Zulassung in Betracht kommender Produktionsgesellschaften und Vermittler im Rahmen der Tax-Shelter-Regelung für audiovisuelle Werke, Bühnenproduktionen und Videospiele

 (Einkommensteuergesetzbuch 1992, Artikel 194*ter* bis 194*ter*/3)".

 **Art. 2 -** In Artikel 734/1 desselben Königlichen Erlasses, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 19. Dezember 2014 und abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 27. Januar 2017, werden die Wörter "Artikel 194*ter* bis 194*ter*/2" durch die Wörter "Artikel 194*ter* bis 194*ter*/3" ersetzt.

 **Art. 3 -** Artikel 734/2 desselben Königlichen Erlasses, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 19. Dezember 2014 und zuletzt abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 29. August 2019, wird wie folgt abgeändert:

 1. In § 1 einleitender Satz werden die Wörter "oder "Antrag auf Zulassung als in Betracht kommende Produktionsgesellschaft im Rahmen der Tax-Shelter-Regelung "Bühnenkünste""" durch die Wörter ", "Antrag auf Zulassung als in Betracht kommende Produktionsgesellschaft im Rahmen der Tax-Shelter-Regelung "Bühnenproduktionen"" oder "Antrag auf Zulassung als in Betracht kommende Produktionsgesellschaft im Rahmen der Tax-Shelter-Regelung "Videospiele""" ersetzt.

 2. In § 1 vierter Gedankenstrich werden die Wörter "gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 16. Juni 2006 über das öffentliche Angebot von Anlageinstrumenten und die Zulassung von Anlageinstrumenten zum Handel auf geregelten Märkten vorzunehmen" durch die Wörter "vorzunehmen gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Juli 2018 über das öffentliche Angebot von Anlageinstrumenten und deren Zulassung zum Handel an geregelten Märkten und der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist, und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG" ersetzt.

 3. Paragraph 1 wird durch einen Gedankenstrich mit folgendem Wortlaut ergänzt:

 "- Kopie der Ergebnisrechnung und der Bilanz der Produktionsgesellschaft pro Tätigkeitsart oder, in deren Ermangelung, Prognose der Ergebnisrechnung und der Bilanz der Produktionsgesellschaft pro Tätigkeitsart."

 4. In § 2 einleitender Satz werden die Wörter "oder "Antrag auf Zulassung als in Betracht kommender Vermittler im Rahmen der Tax-Shelter-Regelung "Bühnenkünste""" durch die Wörter ", "Antrag auf Zulassung als in Betracht kommender Vermittler im Rahmen der Tax-Shelter-Regelung "Bühnenproduktionen"" oder "Antrag auf Zulassung als in Betracht kommender Vermittler im Rahmen der Tax-Shelter-Regelung "Videospiele""" ersetzt.

 5. In § 2 zweiter Gedankenstrich werden die Wörter "gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 16. Juni 2006 über das öffentliche Angebot von Anlageinstrumenten und die Zulassung von Anlageinstrumenten zum Handel auf geregelten Märkten vorzunehmen" durch die Wörter "vorzunehmen gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Juli 2018 über das öffentliche Angebot von Anlageinstrumenten und deren Zulassung zum Handel an geregelten Märkten und der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist, und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG" ersetzt.

 6. In § 3 Absatz 1 werden die Wörter "an folgende Adresse zugesandt werden: taxshelter@minfin.fed.be" durch die Wörter "über das zu diesem Zweck vorgesehene Portal zugesandt werden." ersetzt.

 7. Paragraph 3 Absatz 2 wird aufgehoben.

 **Art. 4 -** Artikel 734/5 § 1 desselben Königlichen Erlasses, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 19. Dezember 2014, wird wie folgt ersetzt:

 "§ 1 - Stellt der für Finanzen zuständige Minister oder sein Beauftragter fest, dass der hauptsächliche Zweck und die Haupttätigkeit einer zugelassenen Produktionsgesellschaft nicht mehr in der Entwicklung und Produktion in Betracht kommender Werke bestehen, kann er die Zulassung der Produktionsgesellschaft aussetzen.

 Der für Finanzen zuständige Minister oder sein Beauftragter kann die Zulassung der Produktionsgesellschaft auch aussetzen, wenn er wiederholte Verstöße gegen Artikel 194*ter* §§ 6, 11 oder 12 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 feststellt.

 Die Produktionsgesellschaft wird schriftlich von der in den Absätzen 1 und 2 erwähnten Aussetzung in Kenntnis gesetzt.

 Die in Absatz 3 erwähnte Inkenntnissetzung enthält folgende Angaben:

 - Grund für die Aussetzung mit Angabe der Feststellungen, die zur Aussetzung geführt haben,

 - Frist, die mindestens einen Monat beträgt und binnen der der Lage, die zur Aussetzung geführt hat, abgeholfen werden muss.

 Die in vorhergehendem Absatz erwähnte Frist kann verlängert werden, wenn die Produktionsgesellschaft besondere Gründe vorbringt, die eine Verlängerung rechtfertigen.

 Hat die Produktionsgesellschaft binnen der in den Absätzen 4 und 5 erwähnten Frist der Lage nicht abgeholfen, wird die Zulassung endgültig entzogen.

 § 2 - Die betroffenen Gemeinschaften und die Behörde, die auf die Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Juli 2018 über das öffentliche Angebot von Anlageinstrumenten und deren Zulassung zum Handel an geregelten Märkten und der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist, und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG achtet, werden über Aussetzungen und Entzüge wie in § 1 erwähnt informiert."

 **Art. 5 -** Artikel 734/7 desselben Königlichen Erlasses, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 27. Januar 2017, wird wie folgt abgeändert:

 1. In § 2 einleitender Satz werden die Wörter "oder in Artikel 194*ter*/1 § 2 Nr. 1" durch die Wörter ", in Artikel 194*ter*/1 § 2 Nr. 1 oder in Artikel 194*ter*/3 § 2 Nr. 1" ersetzt.

 2. In § 2 Nr. 1 werden die Wörter "oder das Bühnenwerk" durch die Wörter ", die Bühnenproduktion oder das Videospiel" und die Wörter "und 194*ter*/1 § 2 Nr. 1" durch die Wörter ", 194*ter*/1 § 2 Nr. 1 und 194*ter*/3 § 2 Nr. 1" ersetzt und werden zwischen den Wörtern "oder in Artikel 194*ter*/1 § 2 Nr. 1" und dem Wort "bestimmt" die Wörter "oder in Artikel 194*ter*/3 § 2 Nr. 1" eingefügt.

 3. In § 2 Nr. 2 werden die Wörter "und 194*ter*/1 § 1" durch die Wörter ", 194*ter*/1 § 1 und 194*ter*/3 § 1" ersetzt.

 4. In § 2 Nr. 2 erster Gedankenstrich werden die Wörter "oder das Bühnenwerk" durch die Wörter ", die Bühnenproduktion oder das Videospiel" und die Wörter "oder in Artikel 194*ter*/1 § 2 Nr. 1" durch die Wörter ", in Artikel 194*ter*/1 § 2 Nr. 1 oder in Artikel 194*ter*/3 § 2 Nr. 1" ersetzt.

 5. In § 2 Nr. 2 zweiter Gedankenstrich werden die Wörter "Artikel 194*ter* und 194*ter*/1" durch die Wörter "Artikel 194*ter*, 194*ter*/1 und 194*ter*/3" und die Wörter "in den Artikeln 194*ter* § 4 Nr. 3 und 194*ter*/1 § 5" durch die Wörter "in Artikel 194*ter* § 4 Nr. 3" ersetzt.

 6. In § 4 Absatz 1 Nr. 2 werden die Wörter "und Verzeichnis der Bühnenwerke" durch die Wörter ", Verzeichnis der Bühnenproduktionen und Verzeichnis der Videospiele" ersetzt.

 7. In § 4 Absatz 1 Nr. 3 werden die Wörter "in den Artikeln 194*ter* § 4 Nr. 3 und 194*ter*/1 § 5" durch die Wörter "in Artikel 194*ter* § 4 Nr. 3" ersetzt.

 8. In § 5 Absatz 1 Nr. 2 werden die Wörter "und 194*ter*/1 § 6" durch die Wörter ", 194*ter*/1 § 6 und 194*ter*/3 § 6" ersetzt.

 9. In § 5 Absatz 2 werden die Wörter "und 194*ter*/1" durch die Wörter ", 194*ter*/1 und 194*ter*/3" ersetzt.

 10. In § 5 Absatz 3 werden die Wörter "und Bühnenwerken" durch die Wörter ", Bühnenproduktionen und Videospielen" ersetzt.

 11. In § 7 Absatz 2 werden die Wörter "und 194*ter*/1" durch die Wörter ", 194*ter*/1 und 194*ter*/3" ersetzt.

 12. In § 7 Absatz 3 werden die Wörter "und 194*ter*/1" durch die Wörter ", 194*ter*/1 und 194*ter*/3" ersetzt.

 **Art. 6 -** In Kapitel 1 des KE/EStGB 92 wird ein Abschnitt 27*bis*/1*bis*, der Artikel 734/7*bis* umfasst, mit folgendem Wortlaut eingefügt:

 "Abschnitt 27*bis/*1*bis* - Modalitäten und Bedingungen für die Erteilung der Tax-Shelter-Bescheinigung

 (Einkommensteuergesetzbuch 1992, Artikel 194*ter* § 7)

 Art. 734/7*bis* - Um die in Artikel 194*ter* § 7 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 erwähnte Tax-Shelter-Bescheinigung zu erhalten, muss die in Betracht kommende Produktionsgesellschaft einen Antrag anhand des auf der Website des Föderalen Öffentlichen Dienstes Finanzen verfügbaren Formulars einreichen.

 Das Formular muss folgende Informationen und Angaben enthalten:

 1. Angaben, die die Identifizierung des in Betracht kommenden Werks ermöglichen,

 2. Angaben, die die Identifizierung der in Betracht kommenden Anleger, des Betrags der Investition der in Betracht kommenden Anleger und der Summen, die sie aufgrund von Artikel 194*ter* § 6 desselben Gesetzbuches erhalten haben, ermöglichen,

 3. Übersicht des Gesamtbudgets der Ausgaben, die sich auf das in Betracht kommende Werk beziehen, und Gesamtbetrag der Summen, die von den in Betracht kommenden Anlegern tatsächlich gezahlt werden und tatsächlich für die Ausführung dieses Budgets verwendet werden,

 4. Übersicht der Ausgaben, die es ermöglichen, den in Artikel 194*ter* § 8 desselben Gesetzbuches erwähnten Steuerwert der Tax-Shelter-Bescheinigung zu bestimmen, insbesondere:

 *a)* Angaben aus der analytischen Buchhaltung, mit denen die tatsächliche Verwendung der Ausgaben nachgewiesen werden kann,

 *b)* ausführliche Beschreibung der zugrunde liegenden Ausgaben und ihre Kategorisierung für Zwecke des Tax Shelter,

 *c)* Lieferer des zugrunde liegenden Gutes beziehungsweise Erbringer der zugrunde liegenden Dienstleistung, auf das/die sich die Ausgaben beziehen, und von diesem Lieferer beziehungsweise Dienstleistungserbringer verwendete Referenznummer,

 *d)* Datum, an dem die Ausgaben getätigt worden sind,

 *e)*Qualifizierung der Ausgaben im Hinblick auf die Kontrolle der in Artikel 194*ter* § 7 Absatz 1 Nr. 4 und 4*bis* desselben Gesetzbuches bestimmten Beträge,

 *f)* Zuordnung der Ausgaben an einen in Betracht kommenden Anleger.

 Das Tax-Shelter-Büro kann verlangen, dass dem Antrag Unterlagen beigefügt werden, die erforderlich sind, damit die Verwaltung überprüfen kann, ob die Bedingungen für die Anwendung der Tax-Shelter-Regelung erfüllt sind.

 Das Muster des Formulars wird von der zuständigen Verwaltung des Föderalen Öffentlichen Dienstes Finanzen festgelegt."

 **Art. 7 -** In Kapitel 1 des KE/EStGB 92 wird ein Abschnitt 27*bis*/1*ter*, der Artikel 734/7*ter* umfasst, mit folgendem Wortlaut eingefügt:

 "Abschnitt 27*bis*/1*ter* - Modalitäten für Erstellung, Inhalt und Form des Rahmen­übereinkommens

 (Einkommensteuergesetzbuch 1992, Artikel 194*ter* § 10)

 Art. 734/7*ter* - Das in Artikel 194*ter* § 10 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 erwähnte Rahmenübereinkommen muss über das dafür vorgesehene Portal angezeigt werden, das auf der Website des Föderalen Öffentlichen Dienstes Finanzen eingerichtet wird.

 Bei der Anzeige des Rahmenübereinkommens muss die in Betracht kommende Produktionsgesellschaft eine Bescheinigung beifügen, mit der nachgewiesen wird, dass sie zum Zeitpunkt des Abschlusses des Rahmenübereinkommens beim Landesamt für soziale Sicherheit keine ausstehenden Beträge zu entrichten hat."

 **Art. 8 -** Der für Finanzen zuständige Minister ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

 Gegeben zu Brüssel, den 6. November 2022

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Finanzen

V. VAN PETEGHEM